

MIETVERTRAG FÜR UNSERE VERANSTALTUNGSRÄUME:

Saal Gemeinschaftshaus der Siedlergemeinschaft Langenhorst e.V.

Langenhorster Str. 89, 42551 Velbert

Die im Folgenden als „Mieter“ und „Vermieter“ bezeichneten Personen schließen bezüglich der oben genannten Veranstaltungsräume (=Mietobjekt) den nachfolgenden Mietvertrag ab:

Vermieter: Siedlergemeinschaft Langenhorst e.V. Langenhorster Str.89 , 42551 Velbert

E-Mail: k.ortmann@sg-langenhorst.de

Mieter, Veranstalter:

(Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Bevollmächtigter des Mieters und Veranstalters

(zum Beispiel bei Anmietung durch Vereine oder Gruppen):

(Name, Vorname)

(Telefon- Handy- Nr.)

Der Bevollmächtigte des Mieters versichert, zum Abschluss dieses Mietvertrages bevollmächtigt und beauftragt zu sein. Er wird auf seine persönliche Haftung bezüglich aller aufgrund dieses Mietvertrages eingegangener Verpflichtungen hingewiesen, falls er nicht ordnungsgemäß bevollmächtigt oder als Organ (z. B. Vereinsvorstand) allgemein zum Vertragsabschluss ermächtigt ist.

1. ART DER GEPLANTEN VERANSTALTUNG:

Beispiel: Jahreshauptversammlung mit Rahmenprogramm und kaltem Buffet. Nicht öffentlich.

1.1. Der Mieter versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben zur Art der von ihm organisierten Veranstaltung. Zu anderen Zwecken darf das Mietobjekt nur nach ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters genutzt werden.

1.2. Der Mieter versichert, dass durch die von ihm beabsichtigte Veranstaltung keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist.

1.3. Der Vermieter kann von diesem Mietvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist zurücktreten, sofern sich die Angaben des Mieters zur Art der beabsichtigten Veranstaltung als falsch herausstellen. Der Vertragsrücktritt kann mündlich oder durch eine Erklärung in Textform (auch per E-Mail) erfolgen.

1.4. Schadensersatzansprüche des Mieters - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind bei berechtigter Ausübung des Rücktrittsrechtes durch den Vermieter ausgeschlossen.

1.5. Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeiten in vollem Umfang eigenverantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über die örtlichen geltenden Sperrzeiten zu informieren. Sollte der Vermieter wegen Nichteinhaltung der Sperrzeiten von Behörden in Anspruch genommen werden, ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung, sowie alle Kosten der Rechtswahrung und Verteidigung übernimmt.

2. EIGNUNG DER VERANSTALTUNGSRÄUME:

2.1 .Das Mietobjekt ist für öffentliche Veranstaltungen für bis zu höchstens

100 Personen

bau- und ordnungsrechtlich zugelassen bzw. geeignet. Es ist alleine Sache des Mieters auf eigene Kosten geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Überfüllung oder drohende Überfüllung des Mietobjektes während der Veranstaltung rechtzeitig zu verhindern.

2.2. Sofern diesem Vertrag eine detaillierte Objekt- und Inventarbeschreibung beigelegt ist, ist diese für den Zustand und die Ausstattung des Mietobjektes maßgebend.

2.3. Besondere Eigenschaften des Mietobjektes werden, sofern der Vermieter solche besonderen Eigenschaften nicht in einer gesonderten schriftlichen Erklärung zugesichert hat, vom Vermieter nicht zugesichert.

2.4. Die Übergabe des Mietobjektes einschließlich des mitvermieteten Inventars erfolgt zum vereinbarten Mietbeginn nach Besichtigung und Prüfung durch den Mieter.

2.5. Der Mieter erkennt das Mietobjekt als vertragsgemäß an. Spätere Ansprüche (nach Überlassung des Mietobjektes) des Mieters auf Mangelbeseitigung (§ 535 Abs 1 S. 2 BGB), Mietminderung (§ 536 BGB), sowie Aufwendungs- und Schadensersatz (§ 536 a BGB) sowie die Haftung für daraus resultierende Folgeschäden werden daher ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat das Vorhandensein von Mängeln arglistig verschwiegen.

3. GÄSTEBEWIRTUNG (KÜCHE UND AUSSCHANK)

Will der Mieter bei einer Veranstaltung, die jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist, Getränke oder zubereitete Speisen an Ort und Stelle an Gäste verabreichen, ist hierfür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) zwingend erforderlich. Die Erlaubnis wird gemäß §§ 3,4 GastG nach näherer Bestimmung des GastG nur geeigneten Personen erteilt. Dazu ist unter anderem der so genannte „Gesundheitspass“ für Bedienungspersonal Voraussetzung.

Hinsichtlich der Gästebewirtung wird die folgende, durch Ankreuzen markierte Regelung vereinbart:

- Dem Mieter liegt für die in Absatz 1 genannte Veranstaltung eine Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) vor.
- Es soll keine Gästebewirtung stattfinden, allenfalls werden nicht alkoholische Getränke bereitgestellt. Ausschank und Küche (soweit das Mietobjekt damit ausgestattet ist) bleiben geschlossen und werden nicht mitvermietet.
- Die Gästebewirtung soll durch den **Vermieter** oder von ihm beauftragte Personen oder durchgeführt werden. Die Einholung der erforderlichen Erlaubnis nach § 3 GastG ist allein Sache des Vermieters, sofern eine Erlaubnis nicht bereits allgemein erteilt ist.

4. TANZ- UND MUSIKVERANSTALTUNGEN

4.1 Die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke ist ohne entsprechende Genehmigung der Urheber (Autoren, Komponisten) gesetzlich verboten. Erfolgt die Aufführung ohne die erforderliche Genehmigung, kann der Vermieter rechtlich mitverantwortlich für mögliche Urheberrechtsverletzungen sein. Der Vermieter untersagt daher die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken ohne Genehmigung der Urheber (Autoren).

4.2 Will der Mieter urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich aufführen, ist er verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Sitz in Berlin) anzumelden bzw. die Genehmigung dort einzuholen.

4.3 Sofern der Mieter urheberrechtlich geschützte Werke bei seiner geplanten Veranstaltung aufführen wird, verpflichtet er sich dazu, dem Vermieter innerhalb von 10 Kalendertagen nach Unterzeichnung dieses Mietvertrages (beginnt die Veranstaltung vorher, entsprechend früher) eine Bestätigung der GEMA über die Anmeldung und Genehmigung seiner Veranstaltung vorzulegen. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, bei der GEMA nachzufragen, um sich von dort direkt

die Genehmigung bestätigen zu lassen oder um in Zweifelfällen klären zu lassen, ob die Veranstaltung des Mieters genehmigungspflichtig im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist.

4.4. Der Vermieter kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, sofern der Mieter die gemäß der vorstehenden Regelungen (Ziffer 4.1 bis 4.3.) bestehenden Verpflichtungen nicht einhält.

5. MIETDAUER

Die Vermietung erfolgt für einen festgelegten Zeitpunkt und eine festgelegte Dauer, deshalb ist eine Kündigung des Vertrages für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.

5.1 Mietbeginn, Übergabe:

Das Mietverhältnis beginnt am _

5.1.1 Den genauen Zeitpunkt für die Übergabe werden die Parteien bzw. die Beauftragten der Parteien noch im gegenseitigen Einvernehmen abstimmen.

5.1.2 Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird der Vermieter bzw. ein Beauftragter dem Mieter das Mietobjekt nebst aller für die Nutzung notwendigen Schlüssel übergeben. Die Vertragsparteien werden in einem schriftlichen Übergabeprotokoll den genauen Zeitpunkt der Übergabe notieren. Wird kein Übergabeprotokoll erstellt, gilt der vorstehend festgelegte Termin als spätestster Zeitpunkt für die Übergabe.

5.2 Mietende, Rückgabe:

Das Mietverhältnis endet am

5.2.1 Den genauen Zeitpunkt für die Rückgabe und Abnahme des Mietobjektes werden die Parteien bzw. die Beauftragten der Parteien noch im gegenseitigen Einvernehmen abstimmen.

5.2.2. Das Mietobjekt ist jedoch spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßem Zustand an den Vermieter nebst aller übergebenen Schlüsseln zurückzugeben.

5.2.3. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht stillschweigend, wenn der Mieter den Gebrauch des Mietobjektes nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer fortsetzt. Die Geltung des § 545 BGB ist ausgeschlossen.

5.2.4. Entschädigung des Vermieters bei verspäteter Rückgabe: Gibt der Mieter das Mietobjekt nicht oder nicht rechtzeitig zurück, so ist der Vermieter gemäß § 546 BGB berechtigt, für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe des Mietobjektes als Entschädigung die Zahlung der nachstehend unter Abschnitt 6.7 vereinbarten Tagesmiete vom Mieter zu verlangen.

6. MIETE

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, auf eigene Kosten (siehe Abschnitt 10 unten) eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

6.1. Die Miete für die unter Ziffer 3 vereinbarte Mietdauer beträgt insgesamt

6.2. Vorauszahlung für den Energieverbrauch (Strom, Heizung)

6.3. Vorauszahlung Endreinigung

6.4. Sonstige Kosten (Kautions)

Gesamtbetrag der Miete

6.5. Die für die Berechnung einer eventuellen Entschädigung gemäß Abschnitt 5.2.4 bei verspäteter Rückgabe vereinbarte Tagesmiete beträgt je Tag 50,00 € €

6.6. Fälligkeit der Mietzahlungen:

Die Miete ist wie folgt zahlungsfällig und vom Mieter termingerecht zu entrichten:

1. Mietzahlung

2. Kautionszahlung bis spätestens zum (1. Woche vor Mietbeginn)

Die Miete ist durch Überweisung auf das nachstehende Bankkonto des Vermieters zu bezahlen.

Gerät der Mieter mit der Zahlung in Rückstand, ist der Vermieter zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Einer weiteren vorangehenden Abmahnung (Zahlungsaufforderung) bedarf es nicht mehr.

6.7. Bankverbindung des Vermieters:

Kontoinhaber: Siedlergemeinschaft Langenhorst e.V.

Bank: Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

IBAN: DE 41 3345 0000 0026 0314 43

BIC : WELADED1VEL

6.8 Endabrechnung der Kautionszahlung

Nach Rückgabe des Mietobjektes erhält der Mieter spätestens nach zwei Wochen eine Endabrechnung in der die Kautionszahlung verrechnet wird.

Dabei sind Nachzahlungsansprüche des Vermieters bzw. Rückzahlungsansprüche des Mieters durch Überweisung spätestens innerhalb von zwei Wochen auszugleichen.

7. OBJEKTBETREUUNG

8.1 Den mit der Betreuung des Mietobjektes vom Vermieter beauftragten Personen (z. B. Hauswart, Sicherheitsdienst) und dem Vermieter ist jederzeit Zugang zum Mietobjekt zu gewähren.

8.2 Die Bedienung der Haustechnik ist in jedem Fall ausschließlich dem Vermieter oder autorisierten Hauswart vorbehalten. Der Vermieter gewährleistet, dass zumindest telefonisch im Falle von Problemen mit der Haustechnik jederzeit kurzfristig Hilfe herbeigerufen werden kann.

8. ENERGIE / STROMVERBRAUCH/ HEIZUNG

9.1 Neben der Miete sind vom Mieter zusätzlich zum Mietzins die Kosten für die Versorgung des Mietobjektes mit elektrischer Energie und Gas vom Mieter zu bezahlen.

9.2 Für den Energieverbrauch (Strom/Gas) wird eine Vorauszahlung erhoben-. Der Mieter erhält nach Rückgabe des Mietobjektes eine Endabrechnung mit den festgestellten Verbrauchswerten.

9. SICHERHEIT, BRANDSCHUTZ, VERANSTALTERHAFTPFICHT:

9.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, sodass Besucher der Veranstaltung keinen Schaden erleiden. Dem Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit - auch während der Veranstaltung - Zutritt zu dem Mietobjekt zu gewähren, um die Einhaltung aller Verkehrssicherungspflichten durch den Mieter zu überwachen.

9.2. Der Vermieter hat den Mieter oder einen von ihm beauftragten Sicherheitsbeauftragten über die Sicherheitseinrichtungen des Mietobjektes (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege) umfassend informiert. Anlässlich der Übergabe des Mietobjektes erfolgt nochmals eine entsprechende Einweisung des Mieters bzw. eines Beauftragten. Es ist nach der Übergabe des Mietobjektes an den Mieter allein Sache des Mieters vor, nach und während der Veranstaltung durch alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten.

9.3. Der Vermieter kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen, sofern der Mieter die gemäß der vorstehenden Regelungen (Ziffer 10.1 bis 10.2.) bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

10. RÜCKGABE DES MIETOBJEKTES:

10.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßem Zustand vollständig geräumt an den Vermieter zurückzugeben. Alle Einrichtungen, insbesondere Dekorationen, zusätzliche Beleuchtung, Bühneneinbauten usw. sind vom Mieter bis zu dem in Abschnitt 5.2. vereinbartem Mietende restlos zu entfernen.

10.2. Erfüllt der Mieter seine Verpflichtung nach Abschnitt 10.1. nicht oder nicht vollständig und fristgemäß bis zum Mietende, so ist der Vermieter berechtigt, alle zur vollständigen Räumung des Mietobjektes erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters zu veranlassen. Insbesondere die Räumung, den Abbau der Dekorationen und die Einlagerung der Gegenstände in einem geeigneten Lagerhaus auf Kosten des Mieters. Eine nochmalige Mahnung mit Fristsetzung des Mieters ist nicht erforderlich.

10.3. Der Vermieter ist berechtigt, nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von zwei Wochen, die eingelagerten Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung berufene Person verwerten zu lassen. Der Erlös abzüglich der Kosten steht dem Mieter zu. Bescheinigt der Versteigerer schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann der Vermieter darüber wie ein Eigentümer verfügen.

11. ENDREINIGUNG UND MÜLLENTSORGUNG

11.1. Neben der Miete sind vom Mieter zusätzlich zum Mietzins die Kosten für die Endreinigung des Mietobjektes (einschließlich der zum Objekt gehörenden Zugänge und die Entsorgung des nicht selbst entfernten Mülls) zu bezahlen. Zur Abgeltung dieser Kosten ist eine Vorauszahlung, wie vorstehend unter Abschnitt 6.6. festgelegt, zu bezahlen.

11.2. Der Vermieter kann entweder eine professionelle Reinigungsfirma mit der Durchführung der Endreinigung einschließlich der Entsorgung des Mülls beauftragen, oder führt die Arbeiten und die Müllentsorgung selbst und mit eigenen Arbeitskräften durch.

11.3. Nach Abschluss der Arbeiten erstellt der Vermieter die Endabrechnung. Eigenleistungen des Vermieters werden mit **17,- €** je angefangene Arbeitsstunde in die Rechnung eingestellt und sind entsprechend vom Mieter zu vergüten.

12. INSTANDSETZUNG VON SCHÄDEN

12.1. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden; insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten-, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden.

12.2. Im Falle einer Leitungsverstopfung ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Kosten für die Beseitigung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu ersetzen.

12.3. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung, seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Lieferanten, Handwerker oder sonstige, durch oder über den Mieter mit der Mietsache in Berührung gekommene dritte Personen schuldhaft verursacht worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Ersatzleistungen von einer dritten Person, die zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, keine Ersatzleistung erlangt werden kann, oder Ersatzpflichtige nicht festgestellt werden können (z. B. Schäden durch Einbruch und Vandalismus).

12.4. Der Mieter hat zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.

12.5. Schäden am Mietobjekt werden vom Vermieter durch Lichtbilder oder in sonstiger geeigneter Weise dokumentiert. Sofern der Mieter den Schaden nicht selbst angezeigt und bemerkt hat, informiert der Vermieter den Mieter und gibt ihm gleichzeitig die Möglichkeit, den Schaden unverzüglich selbst an Ort und Stelle zu besichtigen. Danach lässt der Vermieter alle erforderlichen Arbeiten ausführen. Der Mieter ist verpflichtet, die dem Vermieter für die vollständige Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen.

Soweit dies im Einzelfall angemessen ist hat der Mieter einen Anspruch darauf, dass der Vermieter unter dem Gesichtspunkt „Alt für Neu“ einen Teil des Schadens selbst übernimmt. Eine vorherige Aufforderung (mit oder ohne Fristsetzung) des Mieters die Schadensbehebung vorzunehmen, ist nicht notwendig. Die Einhaltung des Terminplanes für weitere zugesagte Vermietungen oder Nutzungen des Mietobjektes durch den Vermieter lässt einen Aufschub notwendiger Arbeiten nicht zu.

13. LÄRM, LÄRMSCHUTZ, NACHBARRECHT

13.1. Der Mieter ist verpflichtet, den vom Mietobjekt und den dazugehörigen Parkplätzen ausgehenden Lärm durch geeignete Maßnahmen so einzuschränken, dass an den Häusern der Nachbarschaft Lärmgrenzwerte von 50 dB (A) tagsüber und 35 dB(a) nachts eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit ab 22:00 Uhr. Entsprechendes gilt für alle anderen Einwirkungen oder Immissionen auf Nachbargrundstücke.

13.2 Sollte der Vermieter wegen Überschreitung der Lärmgrenzwerte oder wegen anderer von der Veranstaltung des Mieters ausgehenden Einwirkungen auf Nachbargrundstücke von Nachbarn oder Behörden in Anspruch genommen werden, ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung in diesem Sinne bedeutet, dass der Mieter insbesondere alle Bußgelder oder sonstige Strafen der öffentlichen Verwaltung, die Kosten der Rechtswahrung und Rechtsverteidigung sowie Entschädigungsleistungen an beeinträchtigte Nachbarn in vollem Umfang auf erste Aufforderung des Vermieters hin übernimmt.

14. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

14.1. Als Mangel der Mietsache gelten nicht diejenigen Einwirkungen, die der Vermieter/ Eigentümer nach § 906 BGB zu dulden hat.

14.2. Das Recht des Mieters zur Aufrechnung wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder vom Vermieter anerkannte Gegenforderungen des Mieters handelt.

14.3. Ein Aufrechnungsrecht und /oder ein Zurückbehaltungsrecht kann gegenüber Forderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeübt werden.

14.4. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes des Mieters ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht auf rechtskräftig festgestellte oder vom Vermieter anerkannte Forderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, bezieht.

15. SICHERHEITSLISTUNG, KAUTION

15.1. Der Mieter verpflichtet sich zur Bereitstellung einer Geldsumme als Mietsicherheit (Kautio) in Höhe von: ___130,00 €.

15.2. Die Kautio ist zahlbar bis spätestens _____ durch Überweisung auf das nachfolgende Bankkonto des Vermieters.

Kontoinhaber: Siedlergemeinschaft Langenhorst e.V.

Bank: Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

IBAN: DE 41 3345 0000 0026 0314 43

BIC : WELADED1V

15.3. Die Kautio wird nicht verzinst.

15.4. Die Mietsicherheit dient dem Vermieter als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dem Mietverhältnis gegenüber dem Mieter.

15.5. Der Mieter kann gegen Mietforderungen nicht mit seinem Anspruch auf Rückzahlung der Kautio aufrechnen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt auch nach Beendigung des Mietverhältnisses nachvertraglich bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche, so weit diese ihren Ursprung im Mietverhältnis haben.

16. SCHRIFTFORM, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Auf die Einhaltung dieser Formvorschriften kann mündlich und stillschweigend nicht verzichtet werden.

16.2. Erfüllungsort ist der Ort des Geschäfts- bzw. Wohnsitzes des Vermieters, in jedem Fall aber der Ort des Mietobjektes. Soweit beide Parteien dieses Vertrages Kaufleute sind, wird ergänzend vereinbart, dass Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das für diesen Erfüllungsort zuständige Gericht oder nach Wahl des Vermieters das Gericht des Bezirkes ist, in welchem das Grundstück liegt.

16.3. Eine teilweise Unwirksamkeit berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen sollen solche treten, die dem Gewollten nach seinem Sinn und seiner wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommen.

16.4. Soweit Änderungen oder Ergänzungen dem Vertragstext widersprechen, gelten diese anstelle der vorformulierten Regelungen.

17. UNTERSCHRIFTEN, DATUM

Das gemeinsam bei Übergabe des Mietobjekts unterzeichnete Protokoll ist Vertragsbestandteil.

18. ZUSATZVEREINBARUNG FÜR DAS BENUTZEN DES AUßENGELÄNDES:

**Es ist gestatte das Außengelände der Siedlergemeinschaft Langenhorst bis 18:00 Uhr zu nutzen.
Danach muss die Veranstaltung in den Räumen der Siedlergemeinschaft Langenhorst verlegt werden.
Es ist lediglich gestattet in hintern Bereich des Hauses eine kleine Raucherecke ein zurichten.**

VERBINDLICHE PROTOKOLLANGABEN:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im nachfolgenden Protokoll enthaltenen Feststellungen für ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Mietverhältnisses für beide Parteien verbindlich sind, sofern nicht die Partei, die sich auf eine Unrichtigkeit der Protokolle beruft, den Nachweis der Fehlerhaftigkeit des Protokolls erbringt.

1. ZEITPUNKT DER ÜBERGABE:

Das Mietobjekt wurde dem Mieter am _____ (Datum) um _____ (Uhrzeit) übergeben.

Dem Mieter wurden folgenden Schlüssel ausgehändigt, die bei der Rückgabe des Mietobjekts vollständig wieder an den Vermieter übergeben werden müssen:

Stückzahl	Schlüsseltyp, Verwendung

2. SICHERHEITSEINWEISUNG:

Der Mieter bestätigt, dass er oder sein Sicherheitsbeauftragter vom Vermieter oder seinem Beauftragten über die Sicherheitseinrichtungen des Mietobjektes (Brandschutz, Flucht- und Rettungswege) umfassend informiert wurde. Im Einzelnen wurden dem Mieter dazu erläutert und gezeigt:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Lage und Bedienung der Feuerlöscher | <input type="checkbox"/> Sonstige Löscheinrichtungen |
| <input type="checkbox"/> Rauchmelder | <input type="checkbox"/> Lage der Erste Hilfe Ausstattung |
| <input type="checkbox"/> Flucht- und Rettungswege (Notausgänge) | |

3. VERANSTALTERHAFTPFICHT – VERSICHERUNG:

Zutreffendes ankreuzen:

Der Mieter legt dem Vermieter die angeheftete Bestätigung einer Versicherung (Sicherungsschein) über den für die geplante öffentliche Veranstaltung bestehenden Versicherungsschutz vor.

Der Mieter legt dem Vermieter eine Kopie der behördlichen Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz vor oder die Bestätigung eines Gastronomiebetriebes vor, der für die Gästebewirtung beauftragt ist und über eine entsprechende Erlaubnis für den Ausschank und die Gastbewirtung verfügt, bzw. diese eingeholt hat. Nur bei Gästebewirtung durch den Mieter und bei öffentlichen Veranstaltungen notwendig.

4. NUR BEI TANZ- UND MUSIKVERANSTALTUNGEN:

Der Mieter legt dem Vermieter die Anmeldung bzw. Genehmigung der Veranstaltung durch die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Sitz in Berlin) vor.

5. BESTANDS- UND INVENTARVERZEICHNIS:

Ein schriftliches Bestands- und Inventarverzeichnis wurde nicht erstellt. Über den Zustand des Mietobjektes, den Bestand und das Inventar besteht beiderseitiges Einvernehmen, auf eine schriftliche Darstellung wird verzichtet.

6. ZÄHLERSTÄNDE VERBRAUCHSZÄHLER:

Bei Übergabe des Mietobjekts wurden gemeinsam folgende Zählerstände festgestellt:

Stromzähler:

Gaszähler:

7. UNTERSCHRIFTEN

Die Richtigkeit des Protokollinhaltes wird durch Unterschrift bestätigt:

Datum, Unterschrift Vermieter

Datum, Unterschrift Mieter